































































































































































Im Fall der Zulässigkeit bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss den begründeten Antrag unmittelbar mündlich zur Kenntnis. Darüber hinaus wird der Antrag veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

§2 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, bis zu der in §3 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntgabe Abänderungsvorschläge zu den eingereichten begründeten Anträgen zu hinterlegen. Die Autoren der begründeten Anträge haben zudem das Recht, ihre Anträge zurückzuziehen. Der Präsident ist unmittelbar über die Abänderungsvorschläge bzw. den Rückzug in Kenntnis zu setzen.

§3 – Über die Annahme oder Ablehnung eines begründeten Antrags und die diesbezüglich hinterlegten Abänderungsvorschläge beschließt die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit eines begründeten Antrags in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form erfolgt namentlich.

Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Debatte in der Plenarversammlung hinterlegt, darf die Abstimmung allerdings erst nach Ablauf von mindestens 48 Stunden nach Abschluss dieser Debatte stattfinden. Wurde ein begründeter Antrag im Rahmen einer Aussprache in einem Ausschuss hinterlegt, darf die Abstimmung erst erfolgen, wenn der Wortlaut der Aussprache den Abgeordneten seit mindestens 72 Stunden vorliegt.

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung den oder die begründeten Anträge und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge zur Kenntnis.

Im Anschluss können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.



Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf dieselbe Stellungnahme eingereicht wurden, werden diese und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht. Beziehen sich die begründeten Anträge allerdings auf eine Debatte in Bezug auf eine Interpellation oder eine dringende bzw. mündliche Frage, genießt der begründete Antrag des Interpellanten bzw. des Fragestellers von Rechts wegen Vorrang.

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.

§4 – Die Regierung übermittelt dem Präsidenten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen, die in den von der Plenarversammlung verabschiedeten begründeten Anträgen enthalten sind. Der Bericht wird in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

### ***Art. 88 – Misstrauensanträge***

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 können drei oder mehr Abgeordnete überprüfen lassen, ob die Regierung oder eines bzw. mehrere ihrer Mitglieder im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verloren hat.

Die Abgeordneten hinterlegen dazu beim Präsidenten einen von ihnen unterzeichneten Misstrauensantrag, der den oder die Namen der abzuwählenden Minister sowie für jeden dieser Minister einen namentlich genannten Kandidaten als Nachfolger aufführt. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut des Misstrauensantrags unmittelbar zur Kenntnis.

Die Autoren des Antrags können diesen bis zur Abstimmung abändern oder zurückziehen.

Über den Misstrauensantrag beschließt die Plenarversammlung in geheimer Abstimmung und gegebenenfalls getrennt für jeden vorgeschlagenen Nachfolgekandidaten. Zudem erfolgt diese Abstimmung erst nach Verstreichen von mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Abgeordneten ihren Antrag hinterlegt haben.

Vor der Abstimmung können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vorbehaltlich Artikel 91 haben Misstrauensanträge stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Misstrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Ein Misstrauensantrag ist nur dann angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten ihm zustimmt. Die Annahme des Misstrauensantrags hat den Rücktritt der Regierung oder des bzw. der abgewählten Minister sowie die Einsetzung der neuen Regierung oder des bzw. der neuen Minister zur Folge.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Misstrauensantrags.

### **Abschnitt 3 – Von der Regierung ausgehende Initiativen**

#### ***Art. 89 – Regierungserklärungen***

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungserklärungen vorzustellen, in denen sie ihren politischen Standpunkt zu wichtigen Fragen ihrer Amtsführung darlegt. Dazu zählen insbesondere die gemeinschaftspolitische Erklärung im Anschluss an die Regierungsbildung sowie die Erklärung zur Lage der Gemeinschaft zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungserklärungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Regierungserklärungen werden in der Regel in der Plenarversammlung vorgestellt und in der nächstfolgenden Sitzung der Plenarversammlung debattiert. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung jedoch beschließen, dass die Debatte unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Regierungserklärung erfolgt. In beiden Fällen muss gewährleistet sein, dass die Abgeordneten mindestens 72 Stunden vor Beginn der Debatte über den schriftlichen Wortlaut der Regierungserklärung verfügen.

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums kann die Plenarversammlung darüber hinaus beschließen, dass die Regierungserklärung vor der Debatte an einen oder mehrere ständige Ausschüsse zur Beratung verwiesen wird. In diesem Fall finden die Artikel 60, 61 und 62 Absatz 2 Anwendung.

### ***Art. 90 – Regierungsmitteilungen***

Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungsmitteilungen vorzulegen, die einen informativen Charakter aufweisen.

Nach ihrer Hinterlegung bzw. ihrer Vorstellung werden die Regierungsmitteilungen in Form von Parlamentsdokumenten veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Regierungsmitteilungen sind nicht Gegenstand einer Debatte, es sei denn, die Plenarversammlung beschließt auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten, eine Debatte zu führen. In diesem Fall findet Artikel 89 Absätze 3 und 4 Anwendung.

### **Art. 91 – Vertrauensantrag**

In Anwendung von Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 kann die Regierung jederzeit überprüfen lassen, ob sie im Allgemeinen oder für bestimmte Programmpunkte ihrer Politik über das Vertrauen einer Mehrheit der Abgeordneten verfügt.

Der Ministerpräsident der Regierung hinterlegt zu diesem Zweck beim Präsidenten einen unterzeichneten und mit Gründen versehenen Vertrauensantrag. Im Fall der Zulässigkeit bringt der Präsident der Plenarversammlung den Wortlaut dieses Antrags unmittelbar zur Kenntnis.

Über diesen Vertrauensantrag beschließt die Plenarversammlung durch namentliche Abstimmung auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung, vorausgesetzt, dass mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Regierung ihren Antrag hinterlegt hat, verstrichen sind.

Vor der Abstimmung über den Vertrauensantrag können jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Vertrauensanträge haben stets Vorrang vor allen anderen Anträgen. Die Annahme des Vertrauensantrags hat von Rechts wegen die Hinfälligkeit der anderen Anträge zur Folge.

Findet ein derartiger Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, wird gemäß dem in Artikel 82 festgelegten Verfahren eine neue Regierung gewählt.

Der Präsident informiert den Ministerpräsidenten der Regierung unmittelbar über die Annahme oder die Ablehnung des Vertrauensantrags.

## KAPITEL 4 – BEGUTACHTUNG VON FÖDERALEN GESETZES- UND ERLASSVORLAGEN

### ***Art. 92 – Begutachtungsverfahren***

Wird das Parlament in Anwendung von Artikel 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 um die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen gebeten, werden die Anfrage und die diesbezüglichen Dokumente in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Auf die Beratung und Verabschiedung der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu den vorgelegten föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedete Stellungnahme in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

## KAPITEL 5 – ARTIKULIERUNG VON POLITISCHEN MEINUNGEN

### **Abschnitt 1 – Verabschiedung von Stellungnahmen, Resolutionen und sonstigen Meinungsäußerungen**

#### ***Art. 93 – Politischer Charakter der Beschlüsse***

Die Plenarversammlung kann zu von ihr bestimmten Themen Resolutionen, Stellungnahmen, Berichte, Noten oder andere Formen von Meinungsäußerungen verabschieden. Derartige Beschlüsse enthalten politische Aussagen, Aufforderungen, Empfehlungen, Absichten oder Ähnliches. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

### ***Art. 94 – Beratungsverfahren***

Auf die Beratung und Verabschiedung der in Artikel 93 erwähnten Beschlüsse finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

Der Präsident kann beschließen, die von der Plenarversammlung verabschiedeten Beschlüsse in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzen zu lassen.

### ***Art. 95 – Informationspflicht der Regierung***

Enthalten die in Artikel 93 aufgeführten Beschlüsse Aufforderungen oder Empfehlungen an die Adresse der Regierung, übermittelt die Regierung dem Präsidenten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung dieser Aufforderungen und Empfehlungen. Der Bericht wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, beratenden Mandataren und Fraktionssekretariaten zugestellt.

## **Abschnitt 2 – Themendebatten**

### ***Art. 96 – Genehmigung und Ablauf***

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, eine Aussprache über ein bestimmtes Thema von allgemeinem Interesse im zuständigen Ausschuss zu beantragen. Zu diesem Zweck hinterlegt er beim Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses einen schriftlichen, unterzeichneten Antrag, dem entsprechende Erläuterungen zum Gegenstand der Aussprache beizufügen sind.

Der Antrag und die erläuternde Note müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Ausschusssitzung stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Vorsitzenden des Ausschusses hinterlegt werden, damit die Frage, ob eine Themendebatte abgehalten wird oder nicht, erörtert werden kann.

§2 – Der Ausschuss beschließt, ob die Themendebatte stattfinden wird oder nicht. Lässt der Ausschuss eine derartige

Themendebatte zu, legt er zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

Diese Entscheidung wird allen Fraktionen und der Regierung mitgeteilt.

§3 – Auf Antrag des Präsidenten oder eines Ausschusses kann das erweiterte Präsidium in Abweichung von §1 beschließen, eine Themendebatte aufgrund ihres themenübergreifenden Charakters bzw. ihrer größeren Bedeutung in der Plenarversammlung zu führen.

Darüber hinaus ist eine Themendebatte von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu führen, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird.

Die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Anträge müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Sitzung des erweiterten Präsidiums stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Im Fall von Absatz 1 beschließt das erweiterte Präsidium, ob die Themendebatte geführt wird oder nicht. Lässt das erweiterte Präsidium eine derartige Themendebatte zu oder ist es gemäß Absatz 2 von Rechts wegen zu führen, legt das erweiterte Präsidium zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

§4 – Der Präsident leitet die Erläuterungen zur Themendebatte an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Themendebatten vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung mit.

§5 – Im Anschluss an eine Themendebatte darf kein begründeter Antrag eingebracht werden.

## KAPITEL 6 – BESETZUNG VON MANDATEN IN ANDEREN GREMIEN

### ***Art. 97 – Zuordnung der Mandate***

§1 – Für die Besetzung von Mandaten in anderen Gremien als dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen die Bezeichnungen und Kandidatenvorschläge gemäß den dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen, gesetzlichen, dekretalen oder statutarischen Regelungen.

In Ermangelung oder in Ergänzung der in Absatz 1 genannten Regelungen findet für die Zuordnung der Anzahl Mandate oder Kandidaten, die jeder Fraktion zustehen, das System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen Anwendung. Ist jedoch nur ein einziger Mandatar zu benennen oder nur ein einziger Kandidat vorzuschlagen, erfolgt keine derartige vorherige Zuordnung.

Mit dem Einverständnis aller anwesenden Abgeordneten kann von der in Absatz 2 angeführten Regelung abgewichen werden.

§2 – Falls Stellvertreter zu benennen oder als Kandidaten vorzuschlagen sind, werden diese den Fraktionen zugeordnet, die den entsprechenden effektiven Mandatar oder Kandidaten gemäß §1 vorschlagen. Dies gilt nicht, wenn verfassungsrechtliche, gesetzliche, dekretale oder statutarische Vorschriften etwas anderes vorsehen.

§3 – Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten wird dessen Nachfolger gemäß den in §1 angeführten Regelungen benannt, wobei für die Anwendung der in §1 Absatz 2 angeführten Regelung gilt, dass das Vorschlagsrecht bei der Fraktion liegt, der das Mandat des ausscheidenden Mandatars, Stellvertreters oder Kandidaten zugeordnet wurde.



**Art. 98 – Verfahren**

§1 – Die Bezeichnung der Mandatare oder die Kandidaten-vorschläge erfolgen durch die Plenarversammlung in geheimer Wahl.

§2 – Die Fraktionen schlagen einen oder mehrere Kandidaten vor, wobei nur die Fraktionen Kandidaten vorschlagen dürfen, die gemäß Artikel 97 vorschlagsberechtigt sind. Nur der oder die Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, kommen für die Wahl infrage.

Nachdem die Kandidaten feststehen, erfolgt der Wahlvorgang. Die Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigter und nehmen die Stimmzählung vor, nachdem den Abgeordneten entsprechende Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten das Mandat als Abgeordneter im Parlament bzw. im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im Rat der deutschen Kulturgemeinschaft ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer oder im Fall, dass die Mandate von parlamentsexternen Kandidaten zu besetzen sind, erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Wenn beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben und die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Bei Stimmgleichheit findet die in Absatz 3 festgelegte Regel Anwendung.

§3 – Das in §2 festgelegte Verfahren findet nacheinander für die Bezeichnung aller zu besetzenden Mandate statt. Dabei gilt, dass die Fraktionen, die gemäß der verhältnismäßigen Vertretung bereits alle ihnen zustehenden Mandate besetzt haben, keine Kandidaten mehr vorschlagen dürfen.

§4 – In Abweichung von den §§2-3 findet keine Wahl statt, wenn für jedes der zu besetzenden Mandate nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde und dabei die Verteilung der Mandate gemäß der verhältnismäßigen Vertretung berücksichtigt wurde. In diesem Fall gelten der oder die vorgeschlagenen Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

## KAPITEL 7 – UNTERSUCHUNGSRECHT

### **Art. 99 – Einsetzung von Untersuchungsausschüssen**

Auf Vorschlag des Präsidenten oder von mindestens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, einen Untersuchungsausschuss gemäß dem Dekret vom 17. Januar 1994 zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

### **Art. 100 – Aufgaben**

Bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses definiert die Plenarversammlung die Aufgaben, die dieser zu erledigen hat.

### **Art. 101 – Arbeitsweise**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des oben erwähnten Dekrets finden die Artikel 40-45 Anwendung.

## KAPITEL 8 – VERWALTUNGSBESCHLÜSSE

### **Art. 102 – Grundsätze**

Die Plenarversammlung kann Beschlüsse zur Regelung des Statuts der Abgeordneten und der Fraktionssekretariate, der parlamentarischen Arbeits- und Verfahrensweise, der vom Parlament verwalteten Infrastruktur sowie zur Regelung des Statuts der Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung verabschieden. Diese Beschlüsse sind rechtsverbindlich für die Abgeordneten und beratenden Mandatäre, die Regierung und ihre Verwaltung, die Parlamentsorgane, die Parlamentsverwaltung und die Fraktionssekretariate.

**Art. 103 – Verfahren**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen finden die Artikel 61-62 und 64-68 Anwendung.

## KAPITEL 9 – BEHANDLUNG VON PETITIONEN

**Art. 104 – Grundsätze**

Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden in Form einer Petition an das Parlament zu wenden.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

**Art. 105 – Hinterlegung und Zulässigkeit**

§1 – Die Petitionen sind an den Präsidenten zu richten. Die Petitionen dürfen nicht persönlich übergeben werden, es sei denn, der Präsident erteilt seine Zustimmung.

Wurde eine Petition von mehreren Personen eingereicht, bezeichnen die Unterzeichner einen Vertreter. Ist kein derartiger Vertreter bezeichnet worden, wird der als Erster aufgeführte Unterzeichner als Vertreter betrachtet.

Der Präsident leitet die Petitionen an das erweiterte Präsidium weiter und informiert die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung über den Eingang der Petition.

§2 – Petitionen sind unzulässig, wenn sie:

- sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den das Parlament nicht zuständig ist,
- nicht unterzeichnet sind oder nicht schriftlich per Schreiben, Fax oder E-Mail hinterlegt werden,
- keine vollständigen Angaben in Bezug auf den Namen und die Anschrift der Unterzeichner aufweisen,
- etwas verlangen, das offensichtlich gesetzeswidrig ist oder gegen das allgemeine Interesse verstößt,
- offensichtlich einen beleidigenden oder erpresserischen Charakter aufweisen,

- keine präzise Bitte oder Beschwerde enthalten.

Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit der eingegangenen Petitionen. Im Fall der Zulässigkeit leitet es die Petitionen an den dafür zuständigen Fachausschuss weiter. Bei einfachen Sachverhalten kann es aber auch beschließen, die Petition selbst abschließend zu behandeln.

Bei Beschwerden, die sich auf einen persönlichen Fall beziehen, kann das erweiterte Präsidium beschließen, die Petition zur weiteren Behandlung an den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Das erweiterte Präsidium informiert den Vertreter der Unterzeichner über seine Entscheidung. Im Fall der Unzulässigkeit gibt es darüber hinaus die Gründe an, die zur Unzulässigkeit geführt haben. Gegebenenfalls kann das erweiterte Präsidium dem Unterzeichner empfehlen, die Petition an einen anderen Adressaten zu richten.

### ***Art. 106 – Beratung über die zulässigen Petitionen***

Der für Petitionen zuständige Fachausschuss berät über die Petition. Er kann dazu auf die in Artikel 42 angeführten Möglichkeiten zurückgreifen. Der Ausschuss kann insbesondere den Vertreter der Unterzeichner der Petition, die Regierung oder den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.

Zum Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss den Abgeordneten einen schriftlichen Bericht vor über den Gegenstand der Petition, die unternommenen Schritte und die diesbezüglichen mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen. Der Ausschuss kann insbesondere beschließen:

- die Regierung aufzufordern, die Petition zu berücksichtigen,
- die Regierung aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen oder Vorschläge auszuarbeiten oder
- die Petition zu den Akten zu legen.

Binnen acht Arbeitstagen nach der Verteilung des Berichts kann jeder Abgeordnete beantragen, dass die Plenarversammlung über die Schlussfolgerungen des Ausschusses berät. Dieser Antrag wird dem erweiterten Präsidium vorgelegt, das über dessen Zulässigkeit entscheidet.

Nach Ablauf dieser Frist oder im Fall der Ablehnung eines Antrags zur Befassung der Plenarversammlung durch das erweiterte Präsidium sind die Schlussfolgerungen des Ausschusses endgültig.

Lässt das erweiterte Präsidium den Antrag zu, legt es gleichzeitig die Modalitäten zur Beratung der Schlussfolgerungen des Ausschusses in der Plenarversammlung fest. Jeder Abgeordnete kann Abänderungsvorschläge zu den Schlussfolgerungen einreichen. Die Plenarversammlung befindet gemäß Artikel 55 über die vom Ausschuss vorgelegten Schlussfolgerungen und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge.

#### ***Art. 107 – Information der Unterzeichner der Petition***

Der Vertreter der Unterzeichner der Petition wird über die vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung verabschiedeten Schlussfolgerungen informiert.

### KAPITEL 10 – KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN, MANDATS- UND VERMÖGENSERKLÄRUNGEN SOWIE DER MITTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDEN

#### ***Art. 108 – Der Kontrollausschuss***

§1 – Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung einen Kontrollausschuss ein.

Der Kontrollausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass der Präsident dem Kontrollausschuss angehört und jede Fraktion des Parlaments vertreten ist. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Für jedes effektive Ausschussmitglied bezeichnet die Plenarversammlung gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen System namentlich ein Ersatzmitglied.

§2 – Der Präsident führt den Vorsitz der Ausschusssitzungen. Der Kontrollausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, der den Vorsitz im Fall der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt oder wenn ein Gegenstand zur Behandlung vorliegt, der den Präsidenten betrifft.

### ***Art. 109 – Aufgaben des Kontrollausschusses***

Der Kontrollausschuss übt folgende Befugnisse aus:

1. Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Parlaments sowie zur Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem gleichnamigen Dekret vom 7. April 2003,
2. Kontrolle der in Artikel 16 festgelegten Regelung in Sachen Ämter- und Entschädigungsbegrenzung,
3. Entscheidung von Streitfällen in Bezug auf die Einhaltung des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen,
4. Kontrolle der Mandats- und Entlohnungserklärungen der kommunalen Mandatsträger, die gleichzeitig Abgeordnete gemäß Artikel L5111-1 Absatz 2 des Kodex für Lokale Demokratie und Dezentralisierung sind.

### ***Art. 110 – Arbeitsweise des Kontrollausschusses***

§1 – Die in Artikel 109 aufgezählten Befugnisse werden gemäß den dort angeführten gesetzlichen und dekretalen Bestimmungen ausgeübt. In Ausführung dieser Bestimmungen verabschiedet der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung.

§2 – In Bezug auf die Leitung der Arbeiten verfügt der Vorsitzende über die Befugnisse, die die Geschäftsordnung des Parlaments dem Präsidenten einräumt.

In Bezug auf die Einberufung und die Tagesordnung findet Artikel 40 Anwendung. In Abweichung von Artikel 40 ist der Vorsitzende dazu verpflichtet, den Kontrollausschuss innerhalb von zehn Arbeitstagen einzuberufen, wenn er dazu schriftlich von einem Ausschussmitglied aufgefordert wird. Die Aufforderung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.

§3 – Nur die gemäß Artikel 108 bezeichneten Abgeordneten wohnen in der Regel den geheimen Sitzungen des Kontrollausschusses bei. Zur Erfüllung der in Artikel 109 Nummer 1 aufgeführten Aufgabe kann der Präsident jedoch andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Ein Ausschussmitglied, das an der Aufnahme der Untersuchungen in Bezug auf eine Akte teilnimmt, ist dazu verpflichtet, diese bis zum Abschluss der Beratungen in Bezug auf diese Akte weiterzuführen.

Ein effektives Ausschussmitglied, das abwesend ist, wird durch das gemäß Artikel 108 bezeichnete Ersatzmitglied im Kontrollausschuss vertreten. Bei höherer Gewalt und unter der Voraussetzung, dass der Fraktionsvorsitzende den Vorsitzenden des Kontrollausschusses vor Beginn der Sitzung schriftlich darüber in Kenntnis setzt, kann ein effektives Ausschussmitglied gegebenenfalls durch einen anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden.

Wird eine Akte behandelt, die ein Ausschussmitglied persönlich und direkt betrifft, darf dieses Ausschussmitglied bei den Beratungen und den Beschlussfassungen, die es betreffen, nicht anwesend sein. Bei den Beratungen darf das persönlich und direkt betroffene Ausschussmitglied jedoch von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen.

§4 – Der Kontrollausschuss tritt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder gültig zusammen. Alle Beschlüsse des Kontrollausschusses werden mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.

In Abweichung von Absatz 1 gelten die in Artikel 7 des Dekrets vom 7. April 2003 erwähnten Beschlüsse nur dann

als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend waren.

§5 – Der Briefverkehr, der für den Kontrollausschuss bestimmt ist, wird an den Präsidenten oder, wenn die Sitzungen des Parlaments ausgesetzt sind oder die Sitzungsperiode geschlossen ist, an den Greffier gerichtet.

Das Sekretariat des Kontrollausschusses wird vom Greffier oder von einem von ihm benannten Personalmitglied gewährleistet. Sie gewährleisten die Berichterstattung über die Beratungen des Kontrollausschusses und die Zustellung seiner Entscheidungen.

## KAPITEL 11 – VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIERUNGSMITGLIEDS

### ***Art. 111 – Verfolgung von Abgeordneten***

§1 – Jedes Mal, wenn eine Anfrage zur Verfolgung eines Abgeordneten in Strafsachen oder zur Aussetzung einer bereits eingeleiteten Verfolgung im Sinne der Artikel 59 und 120 der Verfassung vorliegt, setzt die Plenarversammlung einen Verfolgungsausschuss ein.

Der Verfolgungsausschuss wird gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass jede Fraktion des Parlaments vertreten ist. Abgeordnete, die von der Anfrage betroffen sind, dürfen nicht Mitglied des Verfolgungsausschusses sein. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Es werden keine Ersatzmitglieder bezeichnet. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, wird es gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durch einen anderen Abgeordneten seiner Fraktion ersetzt. Wenn die Plenarversammlung nicht tagt, kann das erweiterte Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.



Nur die gemäß den Absätzen 2 und 3 bestimmten Abgeordneten dürfen den Sitzungen des Verfolgungsausschusses beiwohnen.

§2 – Der Ausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Vizevorsitzenden und einen Berichterstatter. Das Sekretariat des Verfolgungsausschusses übernimmt der Greffier oder ein von ihm beauftragtes Personalmitglied.

§3 – Zur Prüfung der Anfragen kann der Ausschuss den betroffenen Abgeordneten anhören. Er ist dazu verpflichtet, wenn der betroffene Abgeordnete dies beantragt. Der Abgeordnete kann sich von einem anderen Abgeordneten oder einem Ratgeber begleiten lassen. Die Anhörung findet an einem vom Ausschuss festgelegten Datum statt.

Die Ausschussmitglieder, der betroffene Abgeordnete und gegebenenfalls dessen Beistand können die Akten einsehen, ohne dass eine Ablichtung angefertigt wird.

Der Ausschuss entscheidet, ob in Anwendung von Artikel 44 ein Sitzungsprotokoll erstellt wird.

Im Anschluss an die Beratungen formuliert der Verfolgungsausschuss eine Empfehlung, die der Plenarversammlung als Diskussionsgrundlage dient.

§4 – Bei der Beratung in der Plenarversammlung über die in §1 angeführten Anfragen dürfen nur folgende Personen das Wort ergreifen: der Berichterstatter, der betroffene Abgeordnete oder gegebenenfalls ein ihn vertretender Abgeordneter sowie jeweils ein Redner für und ein Redner gegen die Genehmigung der Anfrage.

Die Beschlüsse der Plenarversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Davon ausgenommen ist jedoch der Beschluss über die von dem betroffenen Abgeordneten gestellte Anfrage zur Aussetzung einer Verfolgung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen ist.

**Art. 112 – Verfolgung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Regierung**

Unter Berücksichtigung von Artikel 125 der Verfassung sowie des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen finden die Bestimmungen des Artikels 111 mit den erforderlichen Anpassungen im Fall einer Verfolgung eines Regierungsmitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds der Regierung Anwendung.

**TITEL 4 – AUSSENBEZIEHUNGEN DES PARLAMENTS****KAPITEL 1 – INNERBELGISCHE BEZIEHUNGEN****Abschnitt 1 – Zusammenarbeitsabkommen****Art. 113 – Von der Regierung geschlossene Zusammenarbeitsabkommen**

Jedes Zusammenarbeitsabkommen, das von der Regierung oder von einem oder mehreren ihrer Mitglieder mit dem Föderalstaat, einer Gemeinschaft oder einer Region geschlossen wurde, ist innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Unterzeichnung beim Präsidenten zu hinterlegen.

Die hinterlegten Abkommen werden den Abgeordneten, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten umgehend übermittelt.

**Art. 114 – Vom Präsidenten geschlossene Zusammenarbeitsabkommen**

Nach entsprechender Ermächtigung durch das erweiterte Präsidium kann der Präsident im Namen des Parlaments ein Zusammenarbeitsabkommen in Bezug auf Angelegenheiten schließen, die in die autonome Befugnis des Parlaments fallen.

Der Präsident übermittelt das unterzeichnete Abkommen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dessen Unterzeich-

nung den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten.

### ***Art. 115 – Billigung von Zusammenarbeitsabkommen***

§1 – Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Billigung der in Artikel 113 angeführten Zusammenarbeitsabkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

§2 – Die Billigung der in Artikel 114 angeführten parlamentarischen Zusammenarbeitsabkommen erfolgt in der Regel durch Beschluss der Plenarversammlung. Die für Verwaltungsbeschlüsse geltenden Bestimmungen finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Weist das parlamentarische Abkommen hingegen lediglich einen rein administrativen Charakter auf, erfolgt die Billigung durch das Präsidium. Die Artikel 28-31 finden dabei mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

Der Präsident informiert die am parlamentarischen Abkommen beteiligten Partner unmittelbar über die Billigung oder Ablehnung des Abkommens.

### ***Art. 116 – Dekretentwürfe, die Bestimmungen über die Billigung von Zusammenarbeitsabkommen enthalten***

Enthalten Dekretentwürfe neben anderen Bestimmungen eine Bestimmung zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen, erklärt der Präsident Letztere für unzulässig und veranlasst deren Streichung nach Rücksprache mit der Regierung. Die Regierung kann derartige Bestimmungen zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen in Form eines getrennten Dekretentwurfs hinterlegen.

***Art. 117 – Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge, die ein Kooperationsverfahren voraussetzen***

§1 – Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag eine Bestimmung enthält, für die ein Kooperationsverfahren mit der Föderal-, einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung vorgeschrieben ist, und diese Bestimmung angenommen wurde, ergreift der Präsident unmittelbar die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung des vorgeschriebenen Kooperationsverfahrens.

Die Beratungen im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung werden nicht durch das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren ausgesetzt. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage kann allerdings erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis des Kooperationsverfahrens vorliegt oder wenn innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Initiative des Präsidenten kein Ergebnis vorliegt und es keine anderslautenden gesetzlichen Vorgaben gibt.

§2 – Erfolgt die in §1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder die Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

**Abschnitt 2 – Kompetenzkonflikte*****Art. 118 – Anrufung des Verfassungsgerichtshofs***

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs einzureichen, wenn er der Meinung ist, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Regel im Sinne von Artikel 134 der Verfassung ganz oder teilweise gegen die in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufgeführten Bestimmungen verstößt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Bestimmungen, gegen die nach Meinung des Antragstellers ein Verstoß vorliegt. Er führt darüber hinaus die Rechtsmittel auf, die bei der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs geltend gemacht werden können. Falls dies für notwendig erachtet wird, enthält der Antrag zusätzlich die Anfrage, die beanstandeten Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof aussetzen zu lassen. Diese Anfrage muss gesondert begründet werden.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Das erweiterte Präsidium kann vorab beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten ihm zustimmen.

Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs gemäß den im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Regeln ein.

### ***Art. 119 – Beteiligung an laufenden Verfahren***

Wenn der Verfassungsgerichtshof von einem anderen Parlamentspräsidenten, vom föderalen Ministerrat, einer Ge-

meinschafts- oder Regionalregierung oder einer oder mehreren natürlichen Rechtspersonen angerufen wurde, um ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung aufgeführte Regel ganz oder teilweise aufzuheben, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Beschluss des erweiterten Präsidiums gemäß dem im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Verfahren einen Schriftsatz bzw. einen Antwortschriftsatz beim Verfassungsgerichtshof einreichen. Dasselbe gilt in Bezug auf die dem Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen.

Der Präsident informiert die Abgeordneten, die beratenden Mandatäre, die Regierung und die Fraktionssekretariate über seine Entscheidung und den Wortlaut des Schriftsatzes bzw. des Antwortschriftsatzes.

### **Abschnitt 3 – Interessenkonflikte**

#### ***Art. 120 – Interessenkonflikte bei Gesetzesvorlagen, die in anderen belgischen Parlamenten anhängig sind***

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Antrag einzureichen, in dem festgestellt wird, dass eine in einem anderen belgischen Parlament hinterlegte Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage eine ernsthafte Benachteiligung des Parlaments darstellt.

Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten zu hinterlegen. Er führt sowohl die Bestimmungen auf, die beanstandet werden, als auch die Argumente, die bei der Konzertierung geltend gemacht werden können.

Der Antrag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abgeordneten, der Regierung, den beratenden Mandatären und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

§2 – Die Plenarversammlung befindet in der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag. Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums legt die Plenarversammlung die Verfahrensweise zur Beratung des Antrags fest.

Die Plenarversammlung kann beschließen, den Antrag zur vorherigen Beratung an einen Ausschuss weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Abstimmung über den Antrag in der Plenarversammlung erst, nachdem der Ausschuss seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen dem zustimmen. Im Fall der Annahme bezeichnet die Plenarversammlung die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament im Rahmen einer Konzertierung beilegen sollen.

§3 – Im Fall der Annahme des Antrags leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Beilegung des Interessenkonflikts gemäß dem ordentlichen Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ein.

Er berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung zur Beilegung des Konflikts.

§4 – Wenn die beanstandete Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorlage abgeändert wurde, nachdem der Interessenkonflikt angestrengt wurde, muss die Plenarversammlung sich erneut darüber aussprechen, ob weiterhin ein Interessenkonflikt besteht oder nicht. Diese Entscheidung muss nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung des beanstandeten Textes im Plenum des betreffenden Parlaments erfolgen. Bestätigt die Plenarversammlung den Interessenkonflikt wird die Konzertierung zur Beilegung des Konflikts gemäß dem Gesetz vom 9. August 1980 fortgesetzt.

Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, befasst der Präsident den Senat mit dem Interessenkonflikt.

***Art. 121 – Interessenkonflikte bei Dekretvorlagen, die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhängig sind***

§1 – Wenn ein anderes Parlament mitgeteilt hat, dass es durch einen Dekretentwurf, einen Dekretvorschlag oder einen Abänderungsvorschlag, der im Parlament hinterlegt wurde, ernsthaft benachteiligt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 60 Kalendertagen ausgesetzt.

Die Plenarversammlung bezeichnet die Abgeordneten, die den Konflikt mit dem betroffenen Parlament beilegen sollen. In Dringlichkeitsfällen wird die Bezeichnung vom erweiterten Präsidium vorgenommen.

Der Präsident berichtet der Plenarversammlung über die erfolgte Konzertierung.

§2 – Wenn der beanstandete Text von der Plenarversammlung abgeändert wurde, nachdem die in §1 Absatz 1 erwähnte Mitteilung erfolgt ist, werden die diesbezüglichen Beratungen nach der Hinterlegung des Ausschussberichts und auf jeden Fall vor der Schlussabstimmung über den beanstandeten Text in der Plenarversammlung im Hinblick auf eine Konzertierung während 15 Kalendertagen ausgesetzt.

§3 – Falls der Interessenkonflikt durch die Konzertierung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen nicht beigelegt werden konnte, leitet der Präsident den Interessenkonflikt an den Senat bzw. an den Konzertierungsausschuss gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 9. August 1980 weiter.

Nach der Entscheidung des Konzertierungsausschusses oder nach Ablauf der Frist, über die der Konzertierungsausschuss verfügt, um eine Entscheidung zu treffen, wird das Bera-



tungsverfahren über den beanstandeten Text wieder aufgenommen.

## KAPITEL 2 – INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE BEZIEHUNGEN

### **Art. 122 – Initiativen des europäischen Gemeinschafts-rechts**

Die Regierung übermittelt dem Parlament alle Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der primären Rechtsquellen des Europarechts sowie alle Vorschläge von Rechtsnormen der Europäischen Kommission, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Der Präsident verweist diese Vorschläge an den zuständigen Ausschuss, der dazu gegebenenfalls entsprechende Stellungnahmen ausarbeitet und diese der Plenarversammlung zur Annahme vorschlägt.

Die von der Plenarversammlung angenommenen Stellungnahmen werden der Regierung übermittelt.

### **Art. 123 – Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle von europäischen Gesetzgebungsentwürfen**

§1 – Die dem Parlament übermittelten Entwürfe von Gesetzgebungsakten, die in Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 vom 13. Dezember 2007 zum Vertrag über die Europäische Union über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erwähnt sind, werden gemäß den vom erweiterten Präsidium festgelegten Modalitäten von der Parlamentsverwaltung gesichtet, analysiert und den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

§2 – Der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete können zu den in §1 erwähnten Entwürfen von Gesetzgebungsakten einen Vorschlag einer begründeten Stellungnahme hinterlegen, in der dargelegt wird, weshalb der Entwurf nicht dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Der Vorschlag wird als Parlamentsdokument veröffentlicht und den Abge-

ordneten, der Regierung, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten übermittelt.

Der Vorschlag einer begründeten Stellungnahme wird gemeinsam mit dem beanstandeten Entwurf einer Gesetzgebungsakte an den für europäische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss verwiesen. Auf die Beratung des Vorschlags in diesem Ausschuss finden die Artikel 64-66 Anwendung. Der für europäische Angelegenheiten zuständige Ausschuss kann die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen.

§3 – Nimmt der zuständige Ausschuss den Vorschlag einer begründeten Stellungnahme an, wird die begründete Stellungnahme auf die nächstfolgende Tagesordnung der Plenarversammlung gesetzt und darüber in Anwendung der Artikel 67-69 beraten und abgestimmt.

Stellt das erweiterte Präsidium fest, dass eine Verabschiedung der begründeten Stellungnahme in der nächstfolgenden Plenarversammlung aufgrund der für die Abgabe einer derartigen Stellungnahme vorgesehenen Frist nicht mehr möglich ist, gilt die vom Ausschuss angenommene Stellungnahme als offizielle Stellungnahme des Parlaments.

Die begründete Stellungnahme wird unmittelbar an die Föderalregierung, die anderen belgischen Parlamente und die zuständigen europäischen Einrichtungen gemäß dem dafür zwischen den belgischen gesetzgebenden Versammlungen vereinbarten Verfahren übermittelt.

### ***Art. 124 – Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen***

Gemäß Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erfolgt die Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen in Form eines Dekrets gemäß dem für Dekretentwürfe angewandten Verfahren.

Insofern die Plenarversammlung oder das erweiterte Präsidium nichts anderes entscheidet, werden diese Dekretentwürfe vorrangig beraten.

Artikel 115 findet entsprechend Anwendung.

### KAPITEL 3 – DELEGATIONEN UND ABORDNUNGEN

#### ***Art. 125 – Abordnungen und Delegationen***

Das erweiterte Präsidium entscheidet über den Empfang von offiziellen Gästen und Delegationen im Parlament, über den Besuch anderer Einrichtungen oder Institutionen sowie über die Durchführung von mehrtägigen Informations- oder Studienbesuchen oder ähnlichen Initiativen des Parlaments und seiner Organe.

Dabei regelt es die Zusammenstellung der Abordnung oder Delegation, die das Parlament bei derartigen Initiativen vertritt.

Der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, der von ihm bezeichnete Vizepräsident oder Abgeordnete, gehört immer der Abordnung an und tritt als Sprecher auf.

### **TITEL 5 – ABÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

#### ***Art. 126 – Abänderung der Geschäftsordnung***

Jeder Abgeordnete hat das Recht, Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung einzureichen. Für die Beratung und die Verabschiedung dieser Vorschläge finden die Artikel 61-62 und 64-69 Anwendung.

#### ***Art. 127 – Abweichung von der Geschäftsordnung***

Die Plenarversammlung kann von den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung abweichen, insofern keine übergeordneten Bestimmungen missachtet werden und insofern dazu Einstimmigkeit festgestellt wird.

## **TITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### ***Art. 128 – Aufhebung der Geschäftsordnung vom 2. Juli 1984***

Die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Juli 1984, abgeändert durch die Beschlüsse vom 9. November 1987, vom 21. Dezember 1987, vom 12. Juni 1989, vom 22. April 1991, vom 25. Mai 1999, vom 22. Januar 2001, vom 25. Juni 2001, vom 7. April 2003, vom 29. März 2004, vom 9. Mai 2005, vom 18. Dezember 2006, vom 28. Juni 2011, vom 23. September 2013 und vom 3. November 2014, ist aufgehoben.

### ***Art. 129 – Inkrafttreten***

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 81 zu einem vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

**SCHLAGWORTVERZEICHNIS \***

*\* die Zahlen verweisen auf die Artikel + Paragraphen*

## Artikel

**ABÄNDERUNGSVORSCHLAG**

<i>Abstimmung</i> .....	66, 69 §§2-3
<i>Allgemeine Verfahrensweise</i> .....	62
<i>Begründete Anträge</i> .....	87 §2
<i>Diskussion zu Abänderungsvorschlägen</i> .....	65, 68
<i>durch den Rechte entstehen</i> .....	63
<i>durch den die Ausgaben im Haushaltsplan erhöht werden</i> .....	75
<i>Hinterlegung im Ausschuss</i> .....	62
<i>Redezeit bei Abänderungsvorschlägen</i> .....	62 §3
<i>Staatsratsgutachten zu Abänderungsvorschlägen</i> .....	70
<i>Zweite Lesung</i> .....	72 §§1-3

**ABORDNUNGEN** ..... 125**ABSTIMMUNG***im Ausschuss*

Anwesenheitsquorum (Beschlussfähigkeit) .....	6 §1, 110 §4
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit .....	6 §1
Einstimmigkeit .....	6 §3, 11 §2, 40 §1, 45 §§2-3
Reihenfolge der Abstimmungen .....	6 §2, 66
Stimmenthaltung .....	6 §1
Stimmgleichheit .....	6 §1
Teilung der Beschlussvorlage .....	6 §2
Verfahrensweise .....	6 §3

*in Plenarversammlungen*

Abstimmung während des Ausschlusses eines Mitglieds .	9 §3
Anwesenheitsquorum (Beschlussfähigkeit) .....	6, 55
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit .....	6 §1
Beschlussfassung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen .....	111 §4
Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen .....	120 §2
Einstimmigkeit .....	6 §3, 11 §2, 57, 127
Namentliche Abstimmung	
Anträge zur namentlichen Abstimmung .....	6 §3
Verfahren .....	35, 69 §§2-3
Schlussabstimmung .....	69 §3
bei begründeten Anträgen .....	87 §3
bei Vertrauensanträgen .....	91
bei Zweifel über Abstimmungsergebnis .....	6 §3
Reihenfolge der Abstimmungen .....	6 §2
Schlussabstimmung .....	69 §3
Stimmgleichheit .....	6 §1
Stimmenthaltung .....	6 §1
Teilung der Beschlussvorlage .....	6 §2
Verfahrensweise (allgemein) .....	6

Verkündung des Abstimmungsergebnisses .....	6 §4, 32
Vertagung .....	11
im Präsidium .....	30

**ABWEICHUNG VOM BERATUNGSGEGENSTAND** ..... 54 §2

**ABWESENHEITEN**

<i>Ausschussmitglied</i> .....	41, 43, 110 §3
<i>Fragesteller</i> .....	84 §6
<i>Fraktionsvorsitzender</i> .....	19
<i>Interpellant</i> .....	86 §6
<i>Präsident</i> .....	34, 108 §2
<i>Präsidium</i> .....	29, 30
<i>Redner in der Plenarversammlung</i> .....	51
<i>Sekretär</i> .....	35
<i>Ausführlicher Bericht</i> .....	57 §3

**ALTERSPRÄSIDENT** ..... 14 §§1-2, 23 §1, 34

**Erklärung der Ämter/ÄMTERHÄUFUNG** ..... 16, 108

**ANDERE PARLAMENTE** ..... 2, 71, 120, 121, 92, 113, 117, 119

**ANERKANNTE FRAKTION** *siehe* **FRAKTION**

**ANNEHMBARKEIT/ZULÄSSIGKEIT**

<i>Abänderungsvorschlag zum Ausgabenhaushalt</i> .....	75
<i>Antrag auf Befassung der Plenarversammlung mit Petitionen</i>	106
<i>Antrag zum Verfahren</i> .....	11
<i>Antrag zur Verhütung einer Diskriminierung</i> .....	71 §3
<i>Vertrauensantrag</i> .....	91
<i>Begründete Anträge</i> .....	87 §1
<i>Dekretvorschlag</i> .....	61 §3
<i>Schriftliche Frage</i> .....	83 §§1-2
<i>Mündliche Frage</i> .....	84 §§3-4
<i>Dringende Frage</i> .....	85 §3
<i>Interpellation</i> .....	86 §§3-4
<i>Misstrauensantrag</i> .....	88
<i>Zulässige Kandidaturen bei der Wahl des Präsidiums</i> .....	23 §3
<i>Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung</i> .....	126
<i>Zuständigkeit des Präsidenten</i> .....	32

**ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS** ..... 118

**ANRUFUNG DES STAATSRATS** ..... 70

**ANTRAG**

<i>zum Verfahren (allgemein)</i> .....	11
auf Änderung des Arbeitsplans oder	
der Tagesordnung .....	11, 28 §1, 40 §1, 50
auf Anwendung der Geschäftsordnung .....	11
auf Beendigung einer Debatte .....	11
auf Befragung des Staatsrats .....	70 §§1-2
auf Behandlung im Ausschuss .....	64
auf Befassung der Plenarversammlung mit einer Petition	106
auf Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7
auf Debatte im Anschluss an eine Regierungsmitteilung ....	90
auf dringliche Behandlung .....	11
auf geheime Sitzung .....	7 §1
auf namentliche Abstimmung .....	32 §3, 39 §§2-3
auf prioritäre Behandlung .....	36 §§1-2
auf Richtigstellung einer Behauptung oder zur Beant-	
wortung eines persönlichen Angriffs .....	11
auf Teilung des Beratungsgegenstandes .....	6 §2
auf eine Themendebatte .....	96 §§1-3
auf Unterbrechung der Sitzung .....	11
auf Vertagung einer Debatte, einer Abstimmung oder	
einer Sitzung .....	11
auf Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen	
und philosophischen Gründen .....	71
auf zweite Lesung .....	72 §1
<i>Anrufung des Verfassungsgerichtshofes</i> .....	118
<i>Begründete Anträge</i> .....	87
<i>Feststellung eines Interessenkonflikts</i> .....	120
<i>Misstrauensanträge</i> .....	88
<i>Vertrauensantrag</i> .....	91

**ANWESENHEITSQUORUM** *siehe* **BESCHLUSSFÄHIGKEIT****AUSFÜHRLICHER BERICHT** *siehe auch* **SITZUNGSPROTOKOLL**

<i>Allgemein</i> .....	57 §3
<i>Anwesenheitsliste</i> .....	57 §3
<i>Ausführungen in anderen Sprachen von außenstehenden</i>	
<i>Personen</i> .....	5
<i>Streichung von Äußerungen als Ordnungsmaßnahme</i> .....	54 §3

**AUSSCHLUSS EINES PARLAMENTSMITGLIEDS** ..... 9 §3, 20 §2



**AUSSCHUSSBERICHT**

<i>Allgemein</i> ..	45
<i>Anwesenheitsliste</i> .....	45 §2
<i>Ausführungen in anderen Sprachen von außenstehenden Personen</i> ..	5
<i>bei Haushaltsberatungen</i> .....	77 §1
<i>bei Unterausschüssen</i> .....	42 §4
<i>Frist für die Hinterlegung der Ausschussberichte</i> .....	13, 45 §4
<i>Zweite Lesung</i> .....	72 §3

**AUSSCHÜSSE**

<i>Allgemein anwendbare Regeln</i> .....	36-45
Abänderungsvorschläge .....	62
Abstimmungsverfahren .....	6, 43
Anwesenheitsquorum .....	6 §1
Aufgabenbereiche .....	38, 39
Ausschussprotokoll .....	44
Berichterstattung .....	45
Bezeichnung .....	36 §1
Einberufung der Ausschusssitzung .....	40 §1
Ersatzmitglieder .....	36 §3
Geheime/öffentliche Sitzung ... 7 §§3-4, 84 §5, 85, 86 §5, 96	
Stellungnahme anderer Ausschüsse .....	42 §3
Tagungsort .....	4
Teilnahme außenstehender Einrichtungen oder Personen .....	8 §§1-2
Teilnahme beratender Mandatäre .....	8 §2
Teilnahme Fraktionssekretäre .....	8 §2
Teilnahme Parlamentsmitglieder mit beratender Stimme .....	8 §2
Teilnahme Regierung .....	8 §2
Tagesordnung .....	40
Unterausschüsse .....	42 §4
Vorsitz und Vizevorsitz .....	36 §4, 42 §4
Zusammensetzung .....	36, 37
Zweite Lesung .....	72 §§2-4
<i>Spezifische Regeln</i>	
Ausschuss für allgemeine Politik .....	79
Ausschuss zur Prüfung der Mandate .....	7 §3, 14 §1
Begründete Anträge .....	87
Besondere Ausschüsse .....	37, 39
Fragen im Ausschuss .....	83, 84, 85
Interpellationen im Ausschuss .....	86
Kontrollausschuss .....	7 §3, 16, 21, 36 §4, 108, 109, 110
Konzertierungsausschuss .....	70 §4, 121
Verfolgungsausschuss .....	7 §3, 21, 111, 112

<b>AUSSETZUNG DER BERATUNGEN</b> .....	62 §2, 63, 70 §2, 71 §§2-3, .....	117, 121
<b>BEGRÜNDETE ANTRÄGE</b> .....		87
<b>BEZEICHNUNG + KANDIDATENVORSCHLÄGE IN ANDEREN GREMIEN</b> .....		97
<b>BERATENDE MANDATARE</b>		
<i>Allgemein</i> .....		17
<i>Einsicht in die Protokolle</i> .....		44, 56 §1
<i>Ordnungsmaßnahmen</i> .....	9 §3, 10 §2	
<i>Teilnahme an Plenarversammlungen</i> .....		8, 46
<i>Teilnahme an Ausschusssitzungen</i> .....		8, 19
<i>Wortergreifung</i> .....		51-54
<i>Zustellung von Dokumenten</i> .....	40 §2, 60 §1, 61 §1, 79, 81, .....	84 §4, 85 §1, 86 §4, 87 §§1 und 4, 89, 90, 92, 95, .....
.....		96 §4, 113, 114, 118 §1, 119, 120 §1, 123 §2
<b>BERICHT – siehe AUSFÜHRLICHER BERICHT bzw. AUSSCHÜSSE bzw. BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN</b>		
<b>BERICHTERSTATTER</b>		
<i>Bezeichnung</i> .....	14 §1, 45, 77, 79, 111 §2	
<i>Rederecht</i> .....	51-54, 68, 111 §4	
<i>Vertrauen</i> .....		45 §3
<b>BERICHTIGUNG DER NIEDERSCHRIFT</b> .....	57 §§2-3, 84 §8, .....	86 §9
<b>BESCHLÜSSE</b> <i>siehe auch ABSTIMMUNG</i>		
<i>Ausführung und Unterzeichnung der Beschlüsse</i> .....		32, 58 §2
<i>Festhalten der Beschlüsse</i> .....		58 §2
<i>Beschlussfassung</i> .....		43
<b>BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b>		
<i>im Ausschuss</i> .....		6, 110 §4
<i>im Plenum</i> . .....		6, 55
<b>BESOLDUNG DER PARLAMENTSVERWALTUNG</b> .....		59 §1
<b>BESONDERE AUSSCHÜSSE</b> <i>siehe AUSSCHÜSSE</i>		
<b>BUCHFÜHRUNG DES PARLAMENTS</b> .....		79
<b>BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN</b> .....	83 §4, .....	84 §8, 86 §9

<b>DEKREENTWURF</b> .....	60, 50
<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	62, 63, 71 §4, 117 §1, 121 §1
<i>Anrufung des Staatsrats</i> .....	70
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	40 §1, 64
<i>Dekretentwürfe zur Festlegung der Haushaltspläne</i> .....	73-77
<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen</i> .....	124
<i>Dekretentwürfe zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	115, 116
<i>Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen</i> .....	71
<i>Direkte Behandlung in der Plenarversammlung</i> .....	64, 67 §2
<i>Hinterlegungsvorschriften</i> .....	60
<i>Interessenkonflikt</i> .....	121
<i>Normative Bestimmungen im Dekretentwurf des Haushaltsplans</i> .....	74
<i>Rückverweisung an den Ausschuss</i> .....	72 §3
<i>Zurückziehen eines Entwurfs</i> .....	60 §2
<i>Verfahren bei der Diskussion</i> .....	65
<i>Verweisung an den Ausschuss</i> .....	64
<i>Vorrangige Behandlung der Dekretentwürfe</i> .....	40 §1
<i>Zweite Lesung</i> .....	72
 <b>DEKRETVORSCHLAG</b> .....	61
<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	62, 63, 71 §4, 117 §1, 121 §1
<i>Annehmbarkeit</i> .....	61 §1
<i>Anrufung des Staatsrats</i> .....	70
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	64-66
<i>Dekretvorschläge, durch die Rechte entstehen</i> .....	63
<i>Dekretvorschläge mit Bezug auf Befugnisse, die ein Kooperationsverfahren voraussetzen</i> .....	117
<i>Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen</i> .....	71
<i>Direkte Behandlung in der Plenarversammlung</i> .....	64, 67 §2
<i>Hinterlegungsvorschriften</i> .....	61
<i>Interessenkonflikt</i> .....	121
<i>Rückverweisung an den Ausschuss</i> .....	72 §3
<i>Rückzug eines Vorschlags</i> .....	61 §2
<i>Verfahren bei der Diskussion</i> .....	65
<i>Zweite Lesung</i> .....	72
 <b>DISKRIMINIERUNG AUS PHILOSOPHISCHEN UND IDEOLOGISCHEN GRÜNDEN</b> .....	71
 <b>DISKUSSION</b>	
<i>Aussetzung der Beratungen</i> .....	70 §2, 71 §2, , 117 §1, 118 §1

<i>Beteiligung des Präsidenten</i> .....	32
<i>Diskussionsgrundlage</i> .....	67 §1, 111 §3
<i>in Bezug auf Stellungnahmen, Resolutionen und sonstige</i>	
<i>Meinungsäußerungen</i> .....	93
<i>über den Haushalt</i> .....	73, 76, 77
<i>Ordnungsruf</i> .....	9 §2, 54 §3
<i>Rederechtregelung: siehe REDERECHTREGELUNG</i>	
<i>Unterbrechung</i> .....	6 §1, 11, 71 §1, 72 §2
<i>Verlauf der Diskussion</i> .....	65, 68
<i>Zweite Lesung: siehe ZWEITE LESUNG</i>	
<b>DRINGLICHKEIT</b> .....	11 §1, 64, 85
<b>VERÖFFENTLICHUNG</b>	
<i>Antrag zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofes</i> .....	118 §1
<i>Antrag zu Interessenkonflikten</i> .....	120
<i>Ausführlicher Bericht</i> .....	57
<i>Aufsicht durch Generalsekretär</i> .....	58 §2
<i>Bericht des Ausschusses</i> .....	66
<i>Bulletin der Interpellationen und Fragen</i> .....	83 §4, 84 §8, 86 §9
<i>Dekretentwürfe</i> .....	60 §1
<i>Dekretvorschläge</i> .....	61 §1
<i>Interpellation</i> .....	86 §9
<i>Mündliche Frage</i> .....	84 §8
<i>Dringende Frage</i> .....	85 §4
<i>Schriftliche Frage</i> .....	83 §4
<i>Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung</i> .....	126
<b>EIDESLEISTUNG</b> .....	15
<b>EINLADUNG</b> <i>siehe TAGESORDNUNG</i>	
<b>ENTHALTUNG</b> .....	6
<b>ENTSCHÄDIGUNG</b> .....	16, 109
<b>ERSATZMITGLIED</b> .....	14, 15, 24, 36 §3, 41, 43, 108 §1, .....110 §3, 111 §1
<b>EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN</b> .....	122, 123
<b>EXPERTEN (außenstehende)</b> .....	8 §2
<b>FRAGEN</b>	
<i>Mündliche Fragen</i> .....	84
<i>Abwesenheit des Fragestellers/des Ministers</i> .....	84 §6
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	38, 84 §1
<i>Begrenzung der Anzahl Fragen</i> .....	84 §2

Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7
Einbeziehung in Debatte über anderen Tagesordnungs-	
punkt .....	84 §5
Einreichungsfrist .....	84 §1
Form .....	84 §1
Redezeit .....	84 §7
Reihenfolge .....	84 §5
Umgewandelte mündliche Frage .....	84 §3
Umwandlung in schriftliche Frage .....	84 §3
Umwandlung in Interpellation.....	84 §3
Weiterleitung an die Regierung .....	84 §4
Wiedergabe im Bulletin der Interpellationen und Fragen	
.....	84 §8
Zeitpunkt der Fragestunde .....	84 §§ 1, 3 und 5
Zulässigkeit .....	84 §3
<i>Dringende Fragen</i> .....	85
Abwesenheit des Fragestellers/des Ministers ....	84 §6, 85 §4
Behandlung im Ausschuss.....	38, 85 §1
Begrenzung der Anzahl Fragen .....	85 §2
Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7, 85 §4
Einbeziehung in Debatte über anderen Tagesordnungs-	
punkt .....	84 §5, 85 §4
Einreichungsfrist .....	85 §1
Form .....	85 §1
Redezeit .....	84 §7, 85 §4
Reihenfolge .....	84 §5, 85 §4
Umwandlung in schriftliche Frage .....	85 §3
Weiterleitung an die Regierung .....	84 §4, 85 §4
Wiedergabe im Bulletin der Interpellationen und Fragen	
.....	84 §8, 85 §4
Zeitpunkt der Fragestunde .....	85 §1
Zulässigkeit .....	85 §3
<i>Schriftliche Fragen</i> .....	83
Antwort .....	83 §§3-4
Bulletin der Interpellationen und Fragen .....	83 §4
Form .....	83 §1
Frist für die Beantwortung .....	83 §3
Umwandlung in mündliche Fragen .....	83 §3, 84 §3
Weiterleitung an die Regierung .....	83 §2
Zulässigkeit .....	83 §2

**FRAKTION***Allgemeingültige Regeln*

Beratende Mandatare .....	18 §3
Definition und Zusammensetzung .....	18
Streichung der finanziellen Hilfe wegen Verurteilung ...	20 §2

*Anerkannte Fraktion*

Definition .....	18
Rechte	
Antrag auf Debatte im Anschluss an eine Frage .....	84 §7
Antrag auf Debatte nach Regierungsmitteilung .....	90
Anzahl der dringenden Fragen .....	85 §2
Anzahl mündlicher Fragen .....	84 §2
Einrichtung eines Fraktionssekretariats .....	19
finanzielle Unterstützung .....	20
Rederecht .....	28 §1, 11 §2, 51, 52, 53, 84 §7, 86 §6, 87 §3, 88, 91
Garantierte Vertretung	
Ausschüsse .....	36, 37, 108 §1
Verfolgungsausschuss .....	111 §1
Präsidium .....	22
Verteilung der Vorsitze der ständigen Ausschüsse ..	36 §4
Vorsitzender	
Allgemein .....	18 §§1-2
Beratendes Mitglied im Präsidium .....	22 §2
Vorschlag der Ausschussmitglieder .	36 §2, 37 §1, 108 §1
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §2

*Fraktionslose*

Definition .....	18 §1
Rechte	
Finanzielle Unterstützung .....	20
Rederecht .....	11 §2, 52 §2, 84 §7, 86 §7

*Nicht-anerkannte Fraktion*

Definition .....	18 §1
Rechte	
Finanzielle Unterstützung .....	20 §1
Rederecht .....	11 §2, 52 §2, 84 §7, 86 §7

**FRAKTIONSLOSE** *siehe* **FRAKTION**

<b>FRAKTIONSSEKRETÄR/FRAKTIONSSEKRETARIATE</b> ...	8 §§2-3, 9 §2, 10 §2, 19, 40 §2, 44, 60 §1, 61 §1, 81, 83 §2, 84, 85, 86 §3, 87 §§1 und 4, 89, 90, 92, 95, 96 §4, 102, 113, 114, 118 §1, 119, 120, 123
--	---

**FRAKTIONSVORSITZENDER** *siehe* **FRAKTION****FRISTEN***Aussetzung/Unterbrechung der Beratungen*

Anträge zur Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen

Gründen ..... 71 §§2-3

Befassung des Konzertierungsausschusses ..... 70 §4

Dekretvorschläge mit Bezug auf Befugnisse, die eine

Zusammenarbeit voraussetzen ..... 117

Zweite Lesung ..... 72 §2

*Frist für die Hinterlegung*

Mündliche Fragen ..... 84 §1

Dringende Fragen ..... 85 §1

Interpellationen ..... 86 §1

Protokoll der Plenarversammlung ..... 56 §1

Regierungserklärungen ..... 89

Themendebatte ..... 96 §1

*Frist zwischen Hinterlegung und Abstimmung/Beratung/**Antwort*

Antrag über Vertrauensfrage ..... 91

Misstrauensantrag ..... 88

Ausschussbericht ..... 45 §§1 und 4

Begründeter Antrag ..... 87 §3

Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen (direkte Behandlung im Plenum) ..... 124

Haushaltsplan ..... 73

Schriftliche Fragen ..... 83 §3

Petitionen ..... 106

*Frist für die Ausschließung eines Parlamentsmitglieds* ..... 9 §3

**GEHEIME SITZUNG**

*Ausschüsse* ..... 7 §3

*Fraktionssekretäre + Sachverständige* ..... 19

*Haushaltsplan* ..... 76

*Plenum* ..... 7 §1

*Präsidium* ..... 7 §2

**GEHEIME WAHL**

*Misstrauensantrag* ..... 88

*Wahl des Präsidiums* ..... 23

**GEHEIMHALTUNGSPFLICHT** ..... 10

**GESCHÄFTSORDNUNG**

<i>Änderung/Abweichung</i> .....	126, 127
<i>Antrag auf Anwendung</i> .....	11 §§1-2
<i>Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung</i> .....	32
<i>des Kontrollausschusses</i> .....	110
<i>Verabschiedung der Geschäftsordnung</i> .....	47

**GREFFIER**

<i>Aufgaben</i> .....	19, 22 §2, 25 §2, 31, 45 §4, 46, 56,
.....	58 §2, 110 §5, 111 §2
<i>Ernennung</i> .....	26, 47, 58 §1, 59, 98

**GÜLTIGKEIT DER WAHLEN** .....14**GUTACHTEN**

<i>bei Fragen</i> .....	83 §2, 84 §3, 85 §3
<i>des Parlaments</i> .....	10 §2, 47
<i>des Staatsrats</i> .....	60 §1, 70

**HAUSHALT**

<i>Abänderungsvorschläge, durch die die Ausgaben erhöht werden</i> .....	75
<i>Diskussion im Ausschuss</i> .....	77
<i>Abrechnung der Haushaltspläne</i> .....	77
<i>Bericht</i> .....	77 §1
<i>Stellungnahme anderer Ausschüsse</i> .....	77 §1
<i>Verteilung der Haushaltspläne</i> .....	73
<i>Verweis an die Ausschüsse</i> .....	77 §1
<i>Diskussion im Plenum</i> .....	77 §1
<i>Normative Bestimmung im Dekretentwurf (cavaliers budgétaires)</i> .....	74
<i>Rechnungshofberichte</i> .....	73, 77 §1
<i>Vorrang</i> .....	73

**IMMUNITÄT** .....111, 112**INTERPELLATION**

<i>Allgemeine Bestimmungen</i> .....	86
<i>Abwesenheit des Autors</i> .....	86 §6
<i>Aussprache</i> .....	86 §§8-9
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	86 §1
<i>Behandlung im Plenum</i> .....	86 §1
<i>Darstellung des Sachverhalts</i> .....	86 §1
<i>Einbeziehung in eine Themendebatte</i> .....	86 §§4-5
<i>Hinterlegung (Frist)</i> .....	86 §1
<i>Gruppierung</i> .....	86 §§4-5



<i>Redezeiten</i> .....	86 §7
<i>Reihenfolge</i> .....	86 §5
<i>Umwandlung in eine schriftliche oder mündliche</i>	
<i>Frage</i> .....	86 §§3 und 6
<i>Weiterleitung an die Regierung</i> .....	86 §4
<i>Zulässigkeit</i> .....	86 §3
<b>INTERESSENKONFLIKTE</b> .....	120, 121
<b>KANDIDATENVORSCHLÄGE</b> .....	97
<b>KONTROLLAUSSCHUSS</b> .....	7 §3, 16 §2, 21, 36 §4, 108-110
<i>Abstimmungsweise</i> .....	110 §4
<i>Arbeitsweise</i> .....	110
<i>Aufgaben</i> .....	109
<i>Zusammensetzung</i> .....	108
<b>KONSTITUIERUNG DES PARLAMENTS</b> .....	2
<b>KONZERTIERUNGSAUSSCHUSS</b> .....	70 §4, 120, 121
<b>LAUFENDE GESCHÄFTE</b> .....	3
<b>MANDATSLISTE</b> .....	109
<b>MISSTRAUENSANTRAG</b> .....	88
<b>MITTEILUNGEN</b>	
<i>von öffentlichen Behörden (Regierung +</i>	
<i>Parlamentspräsident)</i> .....	109
<i>Regierungsmittelungen</i> .....	90
<i>in Bezug auf europäische Angelegenheiten</i> .....	122
<i>in Bezug auf Einbeziehung in eine Themendebatte..</i>	84 §4, 86 §4
<i>in Bezug auf Gruppierung von Fragen und</i>	
<i>Interpellationen</i> .....	84 §4, 86 §4
<i>in Bezug auf Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	113, 114, 115
<i>durch den Parlamentspräsidenten</i> .....	32
<b>ORDNUNGSMASSNAHMEN</b> .....	9 §§2-3
<b>PERSONAL DES PARLAMENTS</b> <i>siehe</i> <b>VERWALTUNG</b>	
<b>PETITIONEN</b> .....	104-107

**PLENARVERSAMMLUNG**

<i>Abstimmung siehe <b>ABSTIMMUNG</b>, in Plenarversammlung</i>	
<i>Anwesenheiten</i> .....	6 §1
<i>Berichterstattung siehe <b>AUSFÜHRLICHER BERICHT</b> bzw. <b>BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN</b></i>	
<i>Diskussion siehe <b>DISKUSSION</b></i>	
<i>Einberufung</i> .....	49
<i>Fraktionshilfe (Festlegung)</i> .....	20 §1
<i>Geheime Sitzung siehe <b>GEHEIME SITZUNG</b></i>	
<i>Interpellationen</i> .....	86
<i>Dringende Fragen</i> .....	85
<i>Ordnungsmaßnahmen siehe <b>ORDNUNGSMASSNAHMEN</b></i>	
<i>Schließung</i> .....	32
<i>Sitzungsprotokoll siehe <b>SITZUNGSPROTOKOLL</b></i>	
<i>Tagesordnung siehe <b>TAGESORDNUNG</b></i>	
<i>Terminkalender der Sitzungen</i> .....	49
<i>Übertragung der Sitzung</i> .....	7 §4
<i>Unterbrechung</i> .....	6 §1, 11 §1, 71, §1, 72 §2
<i>Zuhörer</i> .....	8
<i>Zweite Lesung</i> .....	72

**POLIZEIGEWALT** ..... 9**PRÄSIDENT**

<i>Abwesenheit des Präsidenten</i> .....	34
<i>Alterspräsident</i> .....	14, 23 §1
<i>Aufgaben in Bezug auf</i>	
<i>Abstimmungen (Feststellung + Bekanntgabe)</i> ....	6 §§3-4, 32
<i>Ausführliche Berichte (Kontrolle der Eintragungen)</i> ....	57 §2
<i>Ausschusssitzungen</i> .....	
<i>(Einberufung + Tagesordnung)</i> .....	40, 110 §2, 122
<i>Begründete Anträge (Lektüre)</i> .....	87 §§1-3
<i>Berichterstattung der Ausschüsse (Frist, neuer Berichterstat- ter)</i> .....	45 §1
<i>Beschlussfähigkeit (Feststellung)</i> .....	6 §1
<i>Einhaltung der Geschäftsordnung (Kontrolle)</i> .....	32
<i>Fragen (Zulässigkeit, Umwandlung, Weiterleitung)</i> .....	83 §2, 84 §§3-4, 85 §§3-4
<i>Geheime Sitzung (Beantragung)</i> .....	7 §1
<i>Information über die eingegangenen Mitteilungen</i> .....	32
<i>Interpellationen (Zulässigkeit, Umwandlung, Weiterleitung)</i> .....	86 §§3-4
<i>Interessenkonflikt (Übermittlung des Antrags)</i> .....	120 §3
<i>Konstituierung des Parlaments (Bekanntgabe)</i> .....	2

Neubesetzung eines Ausschusses bei Ausscheiden eines Mitglieds .....	36 §6, 111 §1
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §§2-3, 32, 51
Petitionen (Entgegennahme + Mitteilung) .....	105 §1
Plenarversammlung (Leitung + Tagesordnung) .....	6 §1, 9 §3, 32, 49, 50
Polizeigewalt .....	9
Präsidiumssitzungen (Einberufung + Tagesordnung) .....	28 §1, 32
Rederecht .....	32, 51, 53
Verfassungsgerichtshof (Weiterleitung des Antrags) ..	118 §2
Staatsrat (Anfrage eines Gutachtens) .....	70 §1
Stellungnahmen von Ausschüssen (Einverständnis) .....	42 §3
Unterzeichnung der Beschlüsse .....	32, 58 §2
Unterzeichnung der Zusammenarbeitsabkommen .....	114
Verfahrensanträge (Entscheidung über die Annehmbarkeit) .....	32
Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen (Bekanntgabe von Anträgen) ....	71 §1
Vertretung des Parlaments nach außen .....	32
Vorsitz in Ausschüssen .....	36 §5, 108 §2
Wahlmandate .....	14 §2
<i>Beteiligung an der Aussprache</i> .....	32
<i>Einstweiliger Präsident</i> .....	23 §§1 und 3
<i>Mandatsdauer</i> .....	3
<i>Vertreter des Präsidenten</i> .....	34
<i>Wahl</i> .....	23

## PRÄSIDIUM

### *Endgültiges Präsidium*

#### Aufgaben

Abordnung/Delegation (Vorschlag der Mitglieder) .....	125
Arbeitsordnung (Sitzungsplanung + -vorbereitung) .....	27, 49, 50, 73, 76, 77
Ausschüsse (Anzahl, Bezeichnung, Zusammensetzung) .....	36 §1
Buchführung + Rechnungslegung des Parlaments (Entscheidung) .....	79
Fraktionssekretär (Anerkennung) .....	19
Fernseh- + Rundfunkübertragungen (Genehmigung) ..	7 §4
Greffier (Vorschlag eines Kandidaten) .....	58 §1
Interessenkonflikt (Vorschlag der Verfahrensweise) .....	120 §2
Interpellationen .....	86 §§2-3
Laufende Geschäfte .....	3
Mündliche Frage .....	84 §§2-3

Neubesetzung des Ausschusses bei Ausscheiden eines Mitglieds .....	36 §6, 111 §1
Ordnungsmaßnahmen .....	9 §3
Personal (Ernennung).....	26
Petitionen (Zulässigkeit, Weiterleitung, Entscheidung über Berichterstattung) .....	105 §2, 106
Sitzungsprotokoll (Erläuterungen + Korrektur) ..	32, 56 §1
Sitzungen außerhalb des Parlaments (Einverständnis) ..	4
Themendebatte .....	96 §3
Vertretung des Parlaments bei außergerichtlichen Handlungen .....	26
Einberufung .....	28 §1
Erweitertes Präsidium .....	25, 27
Geheimer Charakter der Sitzungen .....	7 §2
Mandatsdauer .....	23 §1
Wahl der Mitglieder .....	23
Zusammensetzung .....	22, 25
<i>Vorläufiges Präsidium</i> .....	23 §1

## **PRIORITÄT**

<i>Abstimmungen</i> .....	6 §2, 69 §2
<i>Antrag auf Anrufung des Verfassungsgerichtshofs</i> .....	118
<i>Antrag auf prioritäre Behandlung</i> .....	11 §1
<i>Begründete Anträge</i> .....	87 §3
<i>Dekretentwürfe</i> .....	40 §1
<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen und Abkommen</i> .....	124
<i>Dringende Fragen</i> .....	84 §5
<i>Geschäftsordnungsfragen (oder Verfahrensfragen)</i> ...	6 §2, 11 §2
<i>Haushaltsplan</i> .....	73
<i>Interessenkonflikt</i> .....	120 §2
<i>Misstrauenanträge</i> .....	88
<i>Umgewandelte schriftliche Fragen</i> .....	84 §5
<i>Verfahrensanträge</i> .....	91
<i>Wahl</i> .....	23 §3
<i>Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	115
<i>Zweite Lesung</i> .....	72 §3

## **PROTOKOLL** *siehe* **SITZUNGSPROTOKOLL**

## **PRÜFUNG DER (WAHL)MANDATE** ..... 14 |

## **QUORUM** *siehe* **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

## **RATIFIZIERUNG VON VERTRÄGEN** (Zustimmung)..... 124 |

**RECHNUNGSHOF** .....77, 80, 81

**RECHNUNGSLEGUNG DES PARLAMENTS** .....10 §1, 79

## **REDERECHTREGELUNG**

### *Redezeiten*

Abänderungsvorschläge .....	52 §3, 62 §3
allgemeine Diskussion .....	52 §2
Anrufung des Verfassungsgerichtshofes .....	118
Anträge zum Verfahren .....	11 §2
Beanstandung des Sitzungsprotokolls .....	56 §1
Begründete Anträge .....	87 §3
Erwiderung .....	52, 54 §1
Interpellationen .....	86 §7
Misstrauensantrag .....	88
Mündliche und dringende Fragen .....	84 §7, 85 §4
Themendebatten .....	96 §3
Vertrauensantrag .....	91

### *Rederecht + Worterteilung/-entzug*

Allgemeine Regelung .....	54
Autor eines Vorschlags .....	51, 62 §3, 68
Beanstandung des Sitzungsprotokolls .....	56
Berichterstätter .....	68
Eintragung in die Rednerliste .....	51
Interpellationen .....	86 §7
Mündliche Fragen .....	84 §7, 85 §4
Präsident .....	33
Regierung .....	51
Verfahrensanträge .....	11 §2
<i>Niederschrift der Rede</i> .....	57 §2, 84 §8, 85, §4, 86 §9

## **REGIERUNG**

<i>Abänderungsrecht</i> .....	62 §1
<i>Befragung zur Anwendung der Dekrete und Ausführungserlasse</i> .....	42 §1
<i>Begründeter Antrag nach einer Stellungnahme der Regierung</i> .....	87 §1
<i>Dekretentwürfe (Hinterlegung)</i> .....	60
<i>Einladung zu den Sitzungen</i> 19 §2, 25 §2, 29, 30 §3, 40, 46, 76	
<i>Einsicht in die Protokolle</i> .....	56 §1
<i>Fragen an die Regierung siehe <b>FRAGEN</b></i>	
<i>Informationspflicht</i> .....	95
<i>Informationspflicht beim Abschluss von Zusammenarbeits- abkommen</i> .....	113
<i>Informationspflicht in europäischen Angelegenheiten</i> .....	122
<i>Interpellationen an die Regierung siehe <b>INTERPELLATION</b></i>	

<i>Kontrolle der öffentlichen Regierungsmitteilungen</i> .....	109
<i>Misstrauensantrag</i> .....	88
<i>Mitteilung der Konstituierung des Parlaments</i> .....	2
<i>Ordnungsmaßnahmen</i> .....	9
<i>Petition</i> .....	106
<i>Präsidium</i> .....	25, 28, 29, 31
<i>Rederecht</i> .....	51
<i>Regierungserklärung</i> .....	89
<i>Regierungsmitteilung</i> .....	90
<i>Rücktritt</i> .....	88
<i>Staatsrat (Begutachtungsanfrage)</i> .....	70 §3
<i>Verbindliche Zusammenarbeit (Anfrage auf Abgabe eines Gutachtens)</i> .....	120
<i>Verfolgung eines Regierungsmitglieds</i> .....	112
<i>Vertrauensfrage</i> .....	91
<i>Wahl</i> .....	82
<i>Zweite Lesung (Antrag)</i> .....	72 §1
<b>RESOLUTIONEN</b> .....	47, 93
<b>RÜCKTRITT</b> .....	88, 91
<i>Benennung Nachfolger</i> .....	97 §3
<i>Fraktionsmitglied</i> .....	18 §2
<i>Kandidaten (bei einer Benennung oder Wahl)</i> .....	23 §3, 97 §3
<i>Regierung</i> .....	88, 91
<b>RÜCKZUG</b>	
<i>eines begründeten Antrags</i> .....	87 §2
<i>eines Dekretentwurfs</i> .....	60 §2
<i>eines Dekretvorschlags</i> .....	61 §2
<i>eines Misstrauensantrags</i> .....	88
<i>einer mündlichen oder dringenden Frage</i> ...	84 §§3 und 6, 85 §6
<i>einer Interpellation</i> .....	86 §§3 und 6
<b>SACHVERSTÄNDIGE</b> .....	8 §2
<b>SEKRETÄRE DES AUSSCHUSSES</b> <i>siehe</i> <b>AUSSCHÜSSE</b>	
<b>SEKRETÄRE DES PARLAMENTS</b>	
<i>Definitive Sekretäre</i>	
<i>Anzahl</i> .....	22 §1
<i>Aufgaben</i> .....	23 §§3-4, 35
<i>Mandatsdauer</i> .....	23 §1
<i>Vertretung bei Abwesenheit</i> .....	3, 35
<i>Wahl</i> .....	22 §1, 23

<i>Einstweilige Sekretäre</i> .....	23 §§1 und 3
<b>SITZ DES PARLAMENTS</b> .....	4
<b>SITZUNGSPERIODE</b> .....	3
<b>SITZUNGSPROTOKOLL</b>	
<i>Ausschussprotokoll</i> .....	44
<i>Beanstandung + Genehmigung</i> .	56 §1
<i>Beurkundung</i> .....	56 §2
<i>Einsichtnahme</i> .....	31, 56 §1
<i>Entscheidung, kein Protokoll zu erstellen</i> .....	44, 111 §3
<i>Ordnungsruf (Eintrag)</i> .....	9 §3
<i>Plenar- und Präsidiumsprotokolle</i> .....	31, 56
<i>Unterzeichnung + Aufbewahrung</i> .....	56 §2, 58 §2
<i>Verfolgung eines Parlamentsmitglieds</i> .....	111 §3
<b>SPRACHENGEBRAUCH</b> .....	5
<b>STAATSRAT</b> .....	70
<b>STRAFVERFOLGUNG</b> <i>siehe VERFOLGUNG</i>	
<b>THEMENDEBATTEN</b> .....	96
<i>Zulässigkeit.</i> .....	96 §1
<i>Verbot begründeter Anträge im Anschluss an Themendebatten</i> ..	
.....	96 §5
<b>TAGESORDNUNG</b>	
<i>Ausschüsse</i> .....	40, 84 §§3 und 5, 86 §§3 und 5, 110 §2, 123 §3
<i>Präsidium</i> .....	28
<i>Plenarversammlung</i> .....	27, 50, 67 §1
<b>VERFASSUNGSGERICHTSHOF</b> .....	118
<b>VERFOLGUNG</b>	
<i>von Parlamentsmitgliedern</i> .....	111
<i>von Regierungsmitgliedern</i> .....	112
<b>VERHÄLTNISSMÄSSIGE VERTRETUNG</b>	
<i>Ausschüsse</i> .....	36 §§2 und 4, 37 §1, 108 §1, 111 §1
<i>Benennungen und Kandidatenvorschläge</i> .....	97 §1, 98 §3-4
<i>Präsidium</i> .....	22 §1, 23 §§3-5, 24 §2
<b>VERMÖGENSERKLÄRUNG</b> .....	109

<b>VERTAGUNG</b> .....	11 §§1-2
------------------------	----------

### **VERTEILUNG VON DOKUMENTEN**

<i>Ausführlicher Bericht</i> .....	57 §3
<i>Ausschussbericht</i> .....	45 §4
<i>Bericht über die Rechnungslegung des Parlaments</i> .....	79
<i>Bulletin der Interpellationen und Fragen</i> .....	83 §4, 84 §8, 85 §4, 86 §9
<i>Dekretentwurf</i> .....	60 §1
<i>Dekretvorschlag</i> .....	61 §1
<i>Dringende Fragen</i> .....	85 §4
<i>Mündliche Fragen</i> .....	84 §§4 und 8
<i>Geschäftsordnung</i> .....	126
<i>Haushaltsplan</i> .....	73
<i>Interessenkonflikt (Antrag)</i> .....	120 §1
<i>Interpellation</i> .....	86 §§4 und 9
<i>Petition</i> .....	105 §1
<i>Regierungserklärungen und -mitteilungen</i> .....	89, 90
<i>Schriftliche Fragen</i> .....	83 §4
<i>Verantwortung des Generalsekretärs</i> .....	58 §2
<i>Verfassungsgerichtshof (Antrag auf Anrufung)</i> .....	118 §1
<i>Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	113, 114, 115

<b>VERTRAUENSANTRAG</b> .....	91
-------------------------------	----

<b>VERTRETUNG DES PARLAMENTS</b> .....	26, 32, 97
--	------------

### **VERWALTUNG**

<i>Anwesenheit im Plenarsaal</i> .....	8 §§1-2
<i>Erstellung</i>	
der Sitzungsprotokolle .....	44
von Studien .....	42 §1
<i>Personal</i>	
Besoldung .....	59 §1
Ernennung .....	58 §1, 59 §2

<b>VERWALTUNG DER MITTEL (oder Ausführung des Haushaltsplans des Parlaments)</b> .....	79
--	----

### **VIZEPRÄSIDENT**

<i>Anzahl</i> .....	22 §1
<i>Aufgaben</i> .....	34
<i>Mandatsdauer</i> .....	23 §1
<i>Wahl</i> .....	22 §1, 23



**VORSITZENDER (Amt als)**

<i>Präsidium</i> .....	23 §1, 32
<i>Fraktion</i> .....	18 §1
<i>Ausschüsse (besondere + ständige)</i> .....	36 §4, 37 §2
<i>Gemeinsame Ausschüsse</i> .....	36 §5
<i>Kontrollausschuss</i> .....	108 §2
<i>Plenum</i> .....	32
<i>Unterausschüsse</i> .....	42 §4
<i>Verfolgungsausschuss</i> .....	111 §2

**WAHLEN***Parlamentswahlen*

Prüfung der (Wahl)Mandate .....	7 §3, 14, 21
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Parlamentswahlen ..	14
Teilwahl .....	14 §2
Wahlprotokolle .....	14 §1

*Parlamentarische Wahlverfahren*

Bezeichnung + Kandidatenvorschläge .....	23, 36, 97, 98
Ausschussvorsitzender, -vizevorsitzender .....	36 §4, 37 §2, 108 §2, 111 §2
Geheime Wahl .....	23 §2, 88, 98
Misstrauensantrag .....	88
Parlamentspräsident, -vizepräsidenten, -sekretäre .....	23
Präsidium .....	22, 23, 24

**WAHLAUSGABEN (Kontrolle)** ..... 108, 109, 110

**ZUHÖRER** ..... 8

**ZULÄSSIGKEIT** *siehe ANNEHMBARKEIT*

**ZUSAMMENARBEIT**

<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen</i> .....	124
<i>Informationspflicht beim Abschluss von Zusammenarbeits-</i> <i>abkommen</i> .....	113, 114

**ZWEITE LESUNG***Antrag auf zweite Lesung*

durch die Regierung .....	72 §1
durch ein Parlamentsmitglied . .....	72 §1
<i>Rückverweis an den Ausschuss</i> .....	72 §3
<i>Unterbrechung der Sitzung</i> .....	72 §2
<i>Zeitpunkt der zweiten Lesung</i> .....	72 §2
<i>Zusatzbericht</i> .....	72 §3